



Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Änderung vom 27. November 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die NAV Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Mindestlohn beträgt brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage, für die Kategorien:

	Franken pro Stunde
a. ungelernt	19.20
b. ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	21.10
c. gelernt mit EFZ	23.20
d. gelernt mit EBA	21.10

Art. 9 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

¹ SR 221.215.329.4

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

27. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Verlängerung und Änderung

Bern, 8. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Ergebnisse	4
3.1	Ergebnisse im Einzelnen	4

1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 360a des Obligationenrechts¹ (OR) ist am 1. Januar 2011 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) in Kraft getreten. Der NAV Hauswirtschaft regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Nach Ablauf der erstmaligen Geltungsdauer am 31. Dezember 2013 hat der Bundesrat den NAV-Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis Ende 2016 verlängert. Im Jahr 2016 wurde der NAV Hauswirtschaft nochmals um 3 Jahre verlängert und gleichzeitig der Mindestlohn angepasst. (Art. 9 Abs. 2 und Art. 5 NAV Hauswirtschaft). Die tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (TPK Bund) hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2019 entschieden, dem Bundesrat die nochmalige Verlängerung des NAV Hauswirtschaft und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020 zu beantragen.

Aus diesem Anlass wurde vom 16. August 2019 bis 17. Oktober 2019 ein Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage durchgeführt. Die Vorlage soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2022 befristet sein. Der vorliegende Bericht hält die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens fest.

2 Vernehmlassungsverfahren

Insgesamt gingen 44 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 25 Stellungnahmen von kantonalen Regierungen: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH
- 1 Stellungnahme von kantonalen Verbänden und Kommissionen:
 - Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
- 8 Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
 - Centre Patronal (CP)
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
 - Gastrosuisse
 - Unia
 - Travail.Suisse
 - Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)
 - Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- 6 Stellungnahmen von Branchen- und anderen Verbänden:
 - Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
 - Schweizerischer Bauernverband (sbv)
 - Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
 - Senesuisse
 - Spitex Schweiz
 - Fachgruppe Prekarität des Denketzes

¹ SR 220

➤ 4 Stellungnahmen von politischen Parteien:

- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- FDP. Die Liberalen
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3 Ergebnisse

Von den 44 Vernehmlassungsteilnehmern haben sich 37 für eine Verlängerung ausgesprochen, 4 dagegen und 3 haben sich nicht zur Verlängerung geäußert. Die Anpassung der Mindestlöhne um 1.6 % haben 34 Vernehmlassungsteilnehmer gutgeheißen und 10 haben sich dagegen ausgesprochen.

3.1 Ergebnisse im Einzelnen

a) Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022

Von den 25 kantonalen Regierungen haben 23 der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft zugestimmt. Es wird anerkannt, dass die Zuwanderung in diesen Beruf, vor allem aufgrund der Pendelmigration in der Betagtenbetreuung, anhaltend hoch ist. Zudem haben die kantonalen tripartiten Kommissionen in den letzten drei Jahren wiederholt Verstöße gegen den NAV-Mindestlohn festgestellt. Hausangestellte wie Migranten, und jene, die im selben Haushalt wie der Arbeitgeber leben, unterstehen nach mehrheitlicher Meinung einem besonderen Schutzbedürfnis. In mehreren Kantonen und auch auf Bundesebene wurde die Hauswirtschaft von der TPK Bund auch dieses Jahr als Branche im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung definiert. Ebenfalls zustimmend zum Entwurf äusserte sich der VSAA.

Der Regierungsrat der Kantone AI und TG lehnen die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft ab, weil die missbräuchliche Lohnunterbietung nicht nachgewiesen sei. Zudem habe trotz Zunahme der Erwerbstätigkeit in der Branche, die Verstossquote gegen die Mindestlöhne abgenommen. Auch wurde moniert, dass die Datenlage wiederum, wie bei den letzten Verlängerungen, dürftig sei.

Vereinzelt wird von den Kantonen gewünscht, dass der NAV auch auf Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmenden anwendbar sein soll, die durchschnittlich weniger als 5 Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgebenden tätig sind (SH, VD).

Unter den konsultierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden fand die Vorlage ebenfalls weitgehend Zustimmung (SAV, SGB, Unia, Travail.Suisse, VPOD, FER). Auch Branchenvertreter und andere Verbände unterstützen die Verlängerung (sbv, Senesuisse, Spitex, Fachgruppe Prekarität des Denknetzes).

Einige Verbände (sgv, Gastrosuisse, SBV) äusserten sich in ihren Stellungnahmen nicht zur Frage der Verlängerung, sondern nur zur Anpassung der Mindestlöhne (siehe Kapitel 3.1 b).

Centre Patronal (CP) lehnt die Verlängerung ab, weil der Erlass von NAV in die Kompetenz der Kantone und nur subsidiär in die des Bundes falle. Zudem ist CP der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht erfüllt seien.

Auch die Mehrheit der politischen Parteien begrüsst die die Verlängerung (CVP, SPS und FDP), während eine Partei die Vorlage ablehnte (SVP).

b) Anpassung der Mindestlöhne

Unter den kantonalen Regierungen stimmen die Kantone AG, AR, BL, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS und ZG, ZH sowie der VSAA der Lohnanpassung zu. Die Lohnerhöhung wurde von vielen Kantonen als moderat, den Verhältnissen angemessen und vertretbar eingeschätzt. Im Unterschied zur letzten Verlängerung im Jahr 2016 wurde von kantonalen Seite die Lohnanpassung gestützt auf die Nominallohnentwicklung nicht kritisiert. Hinterfragt wurde von FR nur die Berechnungsmethode bzw. es wurde darauf hingewiesen, dass im Kanton eine andere Berechnungsmethode angewendet werde. Ferner wies ZH darauf hin, dass die Verstossquote in der Hauswirtschaft tiefer liege als in anderen Branchen.

Der Arbeitgeberverband, GastroSuisse, sgv, sbv und SBV und lehnen die Anpassung des Mindestlohnes als nicht gerechtfertigt ab. Sie machen geltend, dass eine Anpassung aufgrund der Nominallohnentwicklung nicht gerechtfertigt sei und dass die vorgeschlagene Lohnerhöhung die berechtigten Interessen des Gastgewerbes verletze. Sie führen aus, dass die Mindestlöhne im NAV im Vergleich zu den Mindestlöhnen in Kleinbetrieben im Gastgewerbe mit bis zu 4 Angestellten um einiges höher seien. Als Berechnungsgrundlage für den Vergleich sei auf die im L-GAV Gastgewerbe (L-GAV) vorgesehene 45-Stunden Woche sowie den Mindestlohn ohne Zuschläge für Ferien, Feiertage und den 13. Monatslohn abzustützen. Auf dieser Grundlage resultiert in jeder Lohnkategorie im L-GAV ein tieferer Mindestlohn als im NAV Hauswirtschaft. Zudem sei eine Lohnanpassung an die Nominallohnentwicklung in Berücksichtigung der rückläufigen Teuerung seit dem Inkrafttreten des NAV Hauswirtschaft (2011) von 0.2 Prozent verfehlt.

Da CP generell der Ansicht ist, dass der Bundesrat nicht legitimiert sei, den NAV zu erlassen bzw. zu verlängern, lehnt er auch eine Erhöhung des Mindestlohnes ab.

Die Arbeitnehmerverbände SGB, Unia, VPOD und Travail.Suisse sowie FER, Senesuisse, Spitex Schweiz und die Fachgruppe Prekarität des Denknetzes begrüssen die vorgeschlagene Lohnanpassung. SGB, Unia, VPOD und die Fachgruppe Prekarität des Denknetzes sind der Ansicht, dass die Lohnerhöhung zu tief ist. Unia fordert einerseits eine Erhöhung von 3% und zusammen mit SGB und VPOD, dass kein Lohn unter 4000 Franken pro Monat mal 13 fallen dürfe. Zudem wird von mehreren Arbeitnehmerverbänden eine Unterstellung der Hausangestellten unter das Arbeitsgesetz und die Durchführung von zusätzlichen Kontrollen gefordert. Auch sind sie der Auffassung, dass eine Regelung der Entgeltung der Präsenzzeit im NAV Hauswirtschaft des Bundes aufgenommen werden soll (SGB, Unia, VPOD und Fachgruppe Prekarität des Denknetzes).

Bei den Parteien unterstützt die CVP die Lohnanpassung unter dem Blickwinkel, dass der Vorschlag von der TPK des Bundes stammt. Die SP begrüsst die Lohnerhöhung ebenfalls, ist jedoch der Ansicht, dass die Erhöhung nicht ausreicht. Zudem unterstützt sie die Forderung, die privaten Hausangestellten dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. Die FDP und die SVP lehnen eine Erhöhung des Mindestlohnes ab. Die FDP ist der Ansicht, dass die Lohnerhöhung den Interessen des Gastgewerbes zuwiderläuft.